
Antrag

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Anpassung der Hinausschiebung des Eintritts von Richtern in den Ruhestand wegen des Erreichens der Altersgrenze auf Antrag und der Gewährung eines Zu- schlages

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Anpassung der Hinausschiebung des Eintritts von Richtern in den Ruhestand wegen des Erreichens der Altersgrenze auf Antrag und der Gewährung eines Zu- schlages

Vom ...

Artikel I

Änderung des Richtergesetzes des Landes Berlin

Das Richtergesetz des Landes Berlin verkündet als Artikel II des Gesetzes zur Angleichung des Richterrechts der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist auf Antrag bis zu drei Jahren, jedoch nicht länger als bis zu dem Ablauf des Monats, in dem der Richter das 68. Lebensjahr vollendet, hinauszuschieben. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze zu stellen.“

Artikel II

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„(3) Unter Verweis auf § 3 Abs. 2 des Richtergesetzes des Landes Berlin gelten die Regelungen des Zuschlages bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für Richter entsprechend.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die hiesige Änderung des Richtergesetzes dahingehend, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Ruhestandaltersgrenze für Richter bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres zu verschieben, ist notwendig und geeignet um im Rahmen der Konkurrenz mit anderen Bundesländern, die schon ähnliche Regelungen vorzuweisen haben (z.B. Hamburg und Baden-Württemberg) auf Augenhöhe zu bleiben. Berlin darf sich nicht alleine auf seine Anziehungskraft als Hauptstadt verlassen. Eine verlängerte optionale Planungsmöglichkeit im Hinblick auf das eigene Arbeitsleben dürfte für viele „Bewerber“ ein wichtiges Sekundärkriterium (für die Entscheidung für Berlin) sein. Gleichzeitig kann durch die hiesige Änderung des Richtergesetzes von dem immensen Erfahrungsschatz von Richtern (welche ggf. in Spezialkammern tätig sind) für einen verlängerten Zeitraum – auch für die „mittelbare Ausbildung des Richternachwuchses“ – profitiert werden. All dem trägt Art. I des Änderungsgesetzes Rechnung.

Insoweit eine Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand erfolgt, muss konsequenterweise eine entsprechende Gleichstellung gegenüber Berliner Beamten dergestalt erfolgen, dass eine solche Hinausschiebung auch gleich bezuschlagt wird. Dem trägt Art. II des Änderungsgesetzes Rechnung.

Berlin, den 18. September 2018

Czaja, Krestel
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin